

Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und Asylbewerbern

Angebote und Zuständigkeiten der Bundesagentur für Arbeit

Aufenthaltsrechtliche Zuständigkeiten

- Zugang zu Arbeit und Ausbildung
- Arbeitserlaubnis
- Vorrangprüfung
- Reichweite der Zustimmung (BeschV)
- Arbeitsmarktzugang ohne Zustimmung der BA
- Mindestlohn
- „Praktika“ für Flüchtlinge

Migrationsberatung der BA

- Persönliche Beratung
- Ausbildungsvermittlung/ Berufsberatung
- Arbeitsvermittlung
- Anerkennung von Qualifikationen
- Sprach- und Integrationskurse
- Fördermöglichkeiten durch die BA

Aufenthaltsrechtliche Zuständigkeiten

- | | | |
|--------------------------|---------|----|
| ▪ Aufenthaltsgestattung: | AsylbIG | BA |
| ▪ Duldung: | AsylbIG | BA |
| ▪ Aufenthaltserlaubnis: | ALG II | JC |

Zugang zu Arbeit und Ausbildung

Arbeitsverbot zu Beginn des Aufenthalts (0-3)

Asylsuchende und Geduldete dürfen in den ersten drei Monaten in Deutschland keine Beschäftigung aufnehmen (Wartefrist)



Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt (4-15)

Asylsuchende können ab dem vierten Monat eine AE für eine konkrete Beschäftigung beantragen. Es wird i.d.R. eine Vorrangprüfung durch die BA durchgeführt.



Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Vorrangprüfung (16+)

Anerkannte Flüchtlinge dürfen ohne Wartefrist jede Beschäftigung aufnehmen. Eine Berufsausbildung dürfen Asylsuchende ab dem vierten Monat und Geduldete bereits ab dem ersten Tag des Status als Geduldeter beginnen. Für andere Beschäftigungsarten entfällt die Vorrangprüfung bei Asylsuchenden und Geduldeten i.d.R. erst ab dem 16. Monat

Arbeitserlaubnis (AE)

- Wartezeit von 3 Monaten
- Vorrangprüfung
- Für die AE ist die jeweilige Dienststelle der BA verantwortlich, in deren Einzugs-/ Verwaltungsgebiet sich der (potentielle) Arbeitgeber befindet.
- Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich.

Vorrangprüfung

„Vorrangprüfung ist die Prüfung nach §39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes.“ (BeschV §1 (2)).

- Prüfung der allgemeinen nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt (Arbeitsbedingungen)
- Prüfung nach dem Vorhandensein bevorzogter Bewerber (gleichwertig qualifizierte deutsche Bürger oder solche mit entsprechendem Aufenthaltstitel)
- betrifft Asylsuchende im laufenden Asylverfahren
- zwischen dem 4. und 15. Aufenthaltsmonat

Reichweite der Zustimmung (BeschV §35)

1. Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird jeweils zu einem bestimmten Aufenthaltstitel erteilt.
2. Ist die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilt worden, so gilt die Zustimmung im Rahmen ihrer zeitlichen Begrenzung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel fort.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung an Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen.
4. Ist die Zustimmung für ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis erteilt worden, so erlischt sie mit der Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses.
5. Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Vorrangprüfung erteilt werden, wenn die Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens 1 Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortgesetzt wird. Dies gilt nicht für Beschäftigungen, die nach dieser Verordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zeitlich begrenzt sind.

Arbeitsmarktzugang ohne Zustimmung der BA

AE durch Ausländerbehörde ohne Zustimmung der BA

- Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- Beschäftigung als Hochqualifizierter oder anerkannter Hochschulabsolvent mit einem Bruttojahreseinkommen von 48.400€ (Blaue Karte EU)
- Ununterbrochener, erlaubter Aufenthalt in Deutschland seit 4 Jahren

AE ohne Vorrangprüfung

- Fortsetzung einer Beschäftigung, die seit mindestens 12 Monaten bei demselben Arbeitgeber ausgeübt wird
- ununterbrochener, erlaubter/ geduldeter/ gestatteter Aufenthalt in Deutschland von mindestens 15 Monaten
- Aufnahme einer Beschäftigung in einem Mangelberuf (Positivliste) mit entsprechend anerkanntem Ausbildungsabschluss

Mindestlohn I

Vom Mindestlohn ausgenommen:

- ausbildungsbegleitende Praktika (Pflicht)
- freiwillige studien-/ ausbildungsbegleitende Praktika (bis zu 3 Monaten)
- freiwillige Orientierungspraktika (bis zu 3 Monaten)
- Einstiegsqualifizierungen
- Praxisphasen während eines dualen Studiums
- jeder unter 18 ohne Berufsabschluss
- Anfertigung von Studien- und Abschlussarbeiten

Mindestlohn II

Anspruch auf Mindestlohn:

- Praktikanten außerhalb der Ausbildung (Studium) mit Abschluss
- freiwillige Praktika, studien-/ ausbildungsbegleitend (länger als 3 Monate)
- Orientierungspraktika (freiwillig, länger als 3 Monate)

- Es besteht Anspruch auf einen schriftlichen Praktikumsvertrag

„Praktika“ für Flüchtlinge

1. Hospitationen

- „über die Schulter schauen“, ohne BA Zustimmung

2. Praktika

- Anerkennung eines ausl. Berufsabschlusses (§32 Abs. 5 Nr. 1, §8 BeschV): BA Zustimmung erforderlich
- Eignungsfeststellung (§45 SGB III): ohne BA Zustimmung (4-6 Wochen)

3. Berufsorientierung

- ohne BA Zustimmung, wenn kürzer als 3 Monate

4. Einstiegsqualifizierung

- ohne BA Zustimmung

5. Probebeschäftigung

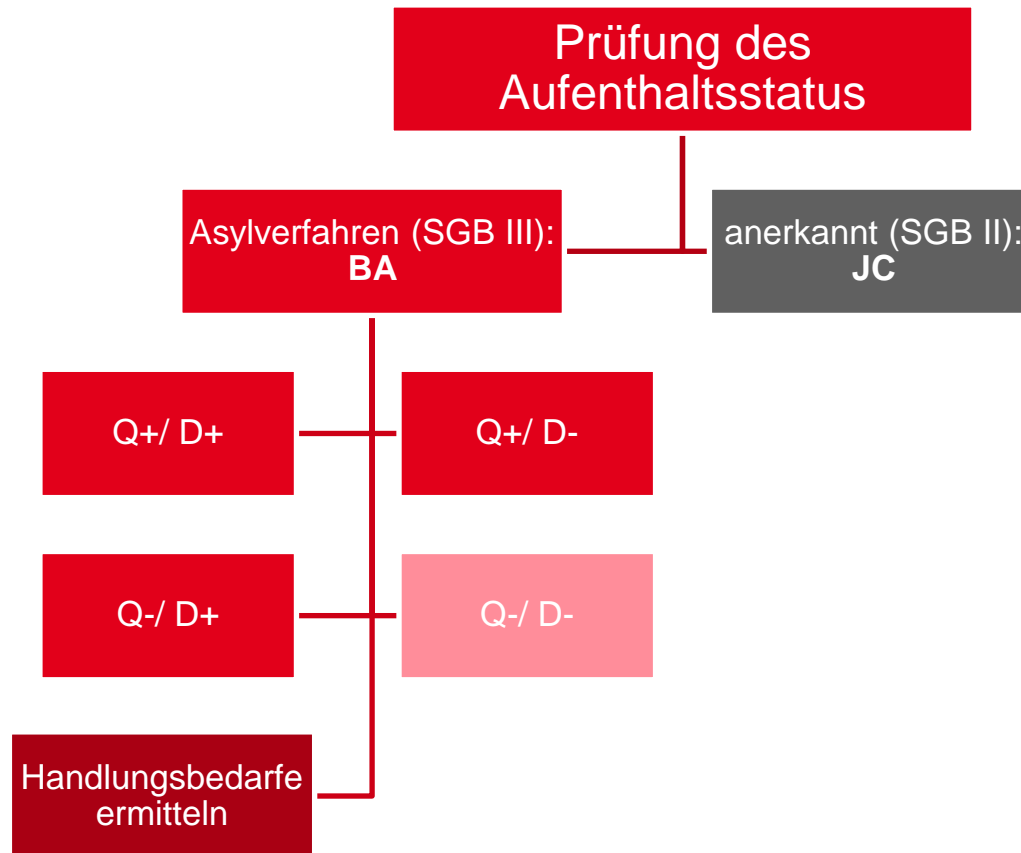
- BA Zustimmung erforderlich, Anspruch auf Mindestlohn



Migrationsberatung für AsylbewerberInnen

Gemeinsam neue Wege gehen

Aufgaben der Migrationsberatung



Persönliche Beratung

Einzelgespräche oder Gruppeninformationen

- Einführung in den Arbeitsmarkt
- Berufliche Orientierung
- Berufsberatung
- Beratung zur Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen
- Beratung zum Erwerb von Bildungs- und Berufsabschlüssen
- Vermittlung in Praktika, Ausbildungen und Arbeit
- Bewerbungstraining
- Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung

- Deutsch/ Englisch/ Französisch/ Arabisch/ Suaheli

Ausbildungsvermittlung/ Berufsberatung

- Beratung zu sprachlichen Voraussetzungen (B2/ C1)
- Chancen und Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt
- Mangelberufe/ Positivliste
- Beratung zu externen Anlaufstellen (Universitäten etc.)
- Ausbildungsbegleitende Fördermöglichkeiten
- Beratung zur Anerkennung von ausländischen Zertifikaten
- Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung

Arbeitsvermittlung

- Beratung zu sprachlichen Voraussetzungen (A2/ B1)
- Beratung zur Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen
- Profilerfassung
- Vermittlungsvorschläge, Praktika
- Begleitung zu Vorstellungsgesprächen
- Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung

Anerkennung von Qualifikationen

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ (IQ)

Gesamtkoordination IQ Landesnetzwerk Hessen: INBAS GmbH

- Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung (Förderung ESF/ Bund/ Hessen)
- Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext des Anerkennungsgesetzes (Förderung ESF/ Bund)
- Interkulturelle Kompetenzentwicklung

Zielgruppe:

- Personen, die im Ausland eine Qualifikation erworben haben (Schul-/ Berufs-/ Hochschulabschluss) und
- in ihrem Berufsfeld arbeiten wollen,
- einen Schulabschluss nachweisen wollen,
- ein Studium beginnen oder fortführen wollen.

Integrations- und Sprachkurse

- Beratung zu Möglichkeiten für Selbstlerner
- Förderung von Sprach- und Integrationskursen bei anerkannten Trägern
- Förder- und Integrationskurse der BA

Fördermöglichkeiten durch die BA

- Berufsbegleitende Sprach- und Integrationskurse
- Förderung von bestimmten Berufsgruppen durch integrative Maßnahmen
- Bewerbertraining
- Beratung und Informationsveranstaltungen zu Bewerbung und Arbeitsmarkt
- Fördermöglichkeiten bei Aussicht auf Beschäftigung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Besucheradressen:

Bad Homburg

Ober-Eschbacher Straße 109
61352 Bad Homburg von der Höhe

Termine nach Vereinbarung

Tel.: 0800 45555 00

Hofheim

Feldstraße 1
65719 Hofheim/Ts.

Ihre Migrationsberater (MTK, HTK, GG):

Khalil Chiadmi

Kathrin Tiewa

Groß-Gerau

Oppenheimer Str. 4
64521 Groß-Gerau

Rüsselsheim

Im Eichsfeld 3
65428 Rüsselsheim